

Anhang zur Leistungsvereinbarung betreffend die Erbringung von spezialisierten ambulanten Pflegeleistungen für Patientinnen und Patienten in palliativen Situationen im Jahr 2019

Gemäss SPAC Leistungsvereinbarung Art 7.2 werden Restkostenbetrag und Vollkosten für die spezialisierte Palliativpflege jeweils im 4. Quartal für das Folgejahr festgelegt. Das Team SPaC teilt der Auftraggeberin den zu entrichtenden Beitragssatz für das entsprechende Jahr im 4. Quartal des Vorjahres mit. Ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen gilt der Beitrag als akzeptiert.

Die Kalkulation der Vollkosten pro verrechenbare Stunde basiert auf dem Gesamtaufwand 2017 (gemäss Vorgaben BSV) dividiert durch die im 2016 verrechneten Stunden mit KLV-Leistungen.

Es zeigte sich, dass die Vollkosten pro verrechenbare Stunde auch bei den spezialisierten Teams stiegen und im Jahr 2017 gewichtet nach Anzahl betreuten PatientInnen in den 5 Teams 250 Franken betragen.

Unter Berücksichtigung der von der Gesundheitsdirektion am 28. September 2018 kommunizierten Normdefizite inkl. Zuschläge würden bei unveränderten KLV Beiträgen durch die Krankenkasse und gleichbleibenden Restkostenbeiträgen von 75 Fr. durch die Gemeinden durchschnittlich Einnahmen von 231 Fr. pro verrechenbare Stunde resultieren.

Trotz Unterdeckung von 7.6 % haben die SPAC Teams beschlossen, den für alle Leistungsarten einheitlichen Restkostenbetrag für 2019 wie bisher bei **75 Franken** zu belassen. Eine allfällige Anpassung wird basierend auf der Kostenentwicklung der SPAC Teams und dem Normdefizit für ambulante Pflegeleistungen Ende 2019 evaluiert.

Zürich, 15. Oktober 2018



Dr. Andreas Weber
Präsident